Suchen

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Market Vectors ETF Trust New York / USA	Kapitalmarkt	Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG Market Vectors ETF Trust - Africa Index ETF US57060U7871	08.04.2016

Market Vectors ETF Trust

New York

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG für

Market Vectors ETF Trust - Africa Index ETF (ISIN: US57060U7871)*
für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
	- Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag) mit Zahltag 28. Dezember 2015	0,3850	0,3850	0,3850
	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a)	Betrag der Zwischenausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,4514 1)	0,4514 1)	0,4514 1)
aa)	In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,4514 1)	0,4514 1)	0,4514 1)
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,1643	0,1643	0,1643
	- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,1643 2)	0,1643 2)	0,1643 2)
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,0000	0,0000	0,0000
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	0,5526 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,1475	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,4051	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000 -	-	
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,4476 4)	0,4476 4)	0,4476 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,1195	0,1195	0,1195
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,3282	0,3282	0,3282
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,4328 4)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,1155	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,3173	0,0000

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,4514 5)	0,4514 5)	0,4514 5)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,4514	0,4514	0,4514
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,4160	0,4160	0,4160
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,4160	0,4160	0,4160
e)	(weggefallen)	- -	-	
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0694 4)	0,0694 4)	0,0694 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0185	0,0185	0,0185
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0509	0,0509	0,0509
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0671 4)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0179	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0492	0,0000
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0906	0,0906	0,0906
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0242	0,0242	0,0242
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0664	0,0664	0,0664
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0906	0,0906	0,0906
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0242	0,0242	0,0242
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0664	0,0664	0,0664
	Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013	0,0000	0,0000	0,0000

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)			

1) Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

2) Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2015 als zugeflossen.

3) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

4) Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

5) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2016 von USD 6,2905 um USD 0,1643 auf USD 6,4548 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,3850 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

*Das Investmentvermögen wird mit Wirkung zum 02. Mai 2016 in VanEck Africa Index ETF umbenannt und wird ab diesem Zeitpunkt unter der ISIN US92189F8665 geführt.

Market Vectors ETF Trust - Agribusiness ETF (ISIN: US57060U6055)*
für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
	- Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag) mit Zahltag 28. Dezember 2015	1,3430	1,3430	1,3430
	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a)	Betrag der Zwischenausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	1,3983 1)	1,3983 1)	1,3983 1)
aa)	In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	1,3983 1)	1,3983 1)	1,3983 1)
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,5207	0,5207	0,5207
	- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,5207 2)	0,5207 2)	0,5207 2)
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,0000	0,0000	0,0000
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	1,2046 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,3269	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,8777	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000 -	-	
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,4522 4)	0,4522 4)	0,4522 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,1227	0,1227	0,1227
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,3295	0,3295	0,3295
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,4522 4)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,1227	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,3295	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0065 4)	0,0065 4)	0,0065 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0018	0,0018	0,0018
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0047	0,0047	0,0047
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0065 4)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0018	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0047	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	1,3983 5)	1,3983 5)	1,3983 5)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	1,3983	1,3983	1,3983
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,8777	0,8777	0,8777
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,8777	0,8777	0,8777
e)	(weggefallen)	- -	-	
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0584 4)	0,0584 4)	0,0584 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0158	0,0158	0,0158
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0425	0,0425	0,0425
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0584 4)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0158	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0425	0,0000
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0007 4)	0,0007 4)	0,0007 4)

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0002	0,0002	0,0002
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0005	0,0005	0,0005
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0007 [4]	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0002	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0005	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0759	0,0759	0,0759
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0206	0,0206	0,0206
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0553	0,0553	0,0553
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0759	0,0759	0,0759
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0206	0,0206	0,0206
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0553	0,0553	0,0553
	Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013 anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

[1] Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

[2] Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2015 als zugeflossen.

[3] Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

[4] Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

[5] Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2016 von USD 13,9733 um USD 0,5207 auf USD 14,4940 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 1,3430 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

*Das Investmentvermögen wird mit Wirkung zum 02. Mai 2016 in VanEck Agribusiness ETF umbenannt und wird ab diesem Zeitpunkt unter der ISIN US92189F7006 geführt.

Market Vectors ETF Trust - Brazil Small-Cap ETF (ISIN: US57060U6139)*
für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
	- Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag) mit Zahltag 28. Dezember 2015	0,3990	0,3990	0,3990
	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a)	Betrag der Zwischenausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,4045 [1]	0,4045 [1]	0,4045 [1]
aa)	In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)		0,4045 [1]	0,4045 [1]	0,4045 [1]

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)			
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0610	0,0610	0,0610
	- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,0610 2)	0,0610 2)	0,0610 2)
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,0000	0,0000	0,0000
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	0,4637 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0608	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,4029	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000 -	-	
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,4637 4)	0,4637 4)	0,4637 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0608	0,0608	0,0608
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,4029	0,4029	0,4029
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,4637 4)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0608	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,4029	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,4045 5)	0,4045 5)	0,4045 5)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,4045	0,4045	0,4045
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,4029	0,4029	0,4029
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,4029	0,4029	0,4029
e)	(weggefallen)	- -	-	
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG	0,0063 4)	0,0063 4)	0,0063 4)

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)			
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0008	0,0008	0,0008
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0055	0,0055	0,0055
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0063 [4]	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0008	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0055	0,0000
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0063	0,0063	0,0063
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0008	0,0008	0,0008
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0055	0,0055	0,0055
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0063	0,0063	0,0063
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0008	0,0008	0,0008
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0055	0,0055	0,0055
	Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013 anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

[1] Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

[2] Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2015 als zugeflossen.

[3] Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

[4] Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

[5] Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2016 von USD 0,0000 um USD 0,0610 auf USD 0,0610 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,3990 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

[*] Das Investmentvermögen wird mit Wirkung zum 02. Mai 2016 in VanEck Brazil Small-Cap ETF umbenannt und wird ab diesem Zeitpunkt unter der ISIN US92189F8251 geführt.

Market Vectors ETF Trust - ChinaAMC A-Share ETF (ISIN: US57060U5974)[*]
für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

		Privat-anleger		Sonstiger betrieblicher Anleger		Kapital-gesellschaft	
	Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:						
	- Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag) mit Zahltag 28. Dezember 2015	1,4090		1,4090		1,4090	
	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG						
a)	Betrag der Zwischenausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	1,4733	1)	1,4733	1)	1,4733	1)
aa)	In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	1,1775		1,1775		1,1775	
bb)	In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000		0,0000		0,0000	
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,2958	1)	0,2958	1)	0,2958	1)
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000		0,0000		0,0000	
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene						
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-		0,2958	2)	0,0000	
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-		0,0000		0,0000	
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-		0,2958		0,0000	
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-		0,0000		0,0000	
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-		0,0000		0,0000	
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-		0,0000		0,0000	
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-		0,0000		0,0000	
dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-			
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-			
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-			
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000		0,0000		0,0000	
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000		0,0000		0,0000	
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,2938	3)	0,2938	3)	0,2938	3)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000		0,0000		0,0000	
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,2938		0,2938		0,2938	
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-		0,2938	3)	0,0000	
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-		0,0000		0,0000	
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-		0,2938		0,0000	
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,2938	3)	0,2938	3)	0,2938	3)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000		0,0000		0,0000	
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,2938		0,2938		0,2938	
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-		0,2938	3)	0,0000	
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-		0,0000		0,0000	
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-		0,2938		0,0000	
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung						
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,2958	4)	0,2958	4)	0,2958	4)
		0,0000		0,0000		0,0000	

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen			
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,2958	0,2958	0,2958
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,2958	0,2958	0,2958
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,2958	0,2958	0,2958
e)	(weggefallen)	- -	-	
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0000	0,0000
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0626 [3]	0,0626 [3]	0,0626 [3]
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0626	0,0626	0,0626
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0626 [3]	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0626	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0643	0,0643	0,0643
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0643	0,0643	0,0643
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0643	0,0643	0,0643
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0643	0,0643	0,0643
	Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013 anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

[1] Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

[2] Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

[3] Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

[4)] Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2016 von USD 5,8770 um USD 0,0000 auf USD 5,8770 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 1,4090 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

[*]Das Investmentvermögen wird mit Wirkung zum 02. Mai 2016 in VanEck ChinaAMC CSI 300 ETF umbenannt und wird ab diesem Zeitpunkt unter der ISIN US92189F7592 geführt.

Market Vectors ETF Trust - ChinaAMC SME-ChiNext ETF (ISIN: US57061R3619)[*]
für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000 -	-	
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)	- -	-	
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist,	0,0000	0,0000	0,0000

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)			
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0000	0,0000
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0262	0,0262	0,0262
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013 anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2016 von USD 0,0000 um USD 0,0000 auf USD 0,0000 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

*Das Investmentvermögen wird mit Wirkung zum 02. Mai 2016 in VanEck ChinaAMC SME-ChiNext ETF umbenannt und wird ab diesem Zeitpunkt unter der ISIN US92189F6271 geführt.

Market Vectors ETF Trust - Coal ETF (ISIN: US57060U8374)*
für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
	- Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag) mit Zahltag 28. Dezember 2015	0,2890	0,2890	0,2890
	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a)	Betrag der Zwischenausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,3269 1)	0,3269 1)	0,3269 1)
aa)	In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0517	0,0517	0,0517
bb)	In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,2752 1)	0,2752 1)	0,2752 1)
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	0,2752 2)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,2752	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000 -	-	
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,2254 3)	0,2254 3)	0,2254 3)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,2254	0,2254	0,2254
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,2254 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,2254	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0558 3)	0,0558 3)	0,0558 3)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0558	0,0558	0,0558
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0558 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0558	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,2752 4)	0,2752 4)	0,2752 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,2752	0,2752	0,2752
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,2752	0,2752	0,2752
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,2752	0,2752	0,2752
e)	(weggefallen)	- -	-	
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0281 3)	0,0281 3)	0,0281 3)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0281	0,0281	0,0281
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0281 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0281	0,0000
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0089 3)	0,0089 3)	0,0089 3)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0089	0,0089	0,0089
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0089 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0089	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0379	0,0379	0,0379
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0379	0,0379	0,0379
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0379	0,0379	0,0379
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0379	0,0379	0,0379
	Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013 anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

1) Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

2) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

3) Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

4) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2016 von USD 2,2744 um USD 0,0000 auf USD 2,2744 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,2890 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

*Das Investmentvermögen wird mit Wirkung zum 02. Mai 2016 in VanEck Coal ETF umbenannt und wird ab diesem Zeitpunkt unter der ISIN US92189F8095 geführt.

Market Vectors ETF Trust - Egypt Index ETF (ISIN: US57061R5697)*
für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:	0,6060	0,6060	0,6060

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	- Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag) mit Zahltag 28. Dezember 2015			
	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a)	Betrag der Zwischenausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,6983 1)	0,6983 1)	0,6983 1)
aa)	In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,6983 1)	0,6983 1)	0,6983 1)
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,6718	0,6718	0,6718
	- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,6718 2)	0,6718 2)	0,6718 2)
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,0000	0,0000	0,0000
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	1,2786 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,6270	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,6517	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000 -	-	
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0242 4)	0,0242 4)	0,0242 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0119	0,0119	0,0119
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0123	0,0123	0,0123
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0242 4)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0119	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0123	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,6983 5)	0,6983 5)	0,6983 5)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,6983	0,6983	0,6983
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,6517	0,6517	0,6517
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,6517	0,6517	0,6517
e)	(weggefallen)	- -	-	

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0060 [4]	0,0076 [4]	0,0076 [4]
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0030	0,0037	0,0037
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0031	0,0039	0,0039
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0076 [4]	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0037	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0039	0,0000
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,1811	0,1811	0,1811
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0888	0,0888	0,0888
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0923	0,0923	0,0923
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,1811	0,1811	0,1811
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0888	0,0888	0,0888
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0923	0,0923	0,0923
	Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013 anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

[1] Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

[2] Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2015 als zugeflossen.

[3] Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

[4] Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

[5] Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2016 von USD 1,7034 um USD 0,6718 auf USD 2,3752 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,6060 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

*Das Investmentvermögen wird mit Wirkung zum 02. Mai 2016 in VanEck Egypt Index ETF umbenannt und wird ab diesem Zeitpunkt unter der ISIN US92189F7758 geführt.

Market Vectors ETF Trust - Global Alternative Energy ETF (ISIN: US57061R5937)*
für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
	- Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag) mit Zahltag 28. Dezember 2015	0,3090	0,3090	0,3090
	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a)	Betrag der Zwischenausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,3312 1)	0,3312 1)	0,3312 1)
aa)	In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,3312 1)	0,3312 1)	0,3312 1)
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,3937	0,3937	0,3937
	- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,3806 2)	0,3806 2)	0,3806 2)
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,0131 1)	0,0131 1)	0,0131 1)
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	0,5405 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,2838	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,2567	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000 -	-	
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,1309 4)	0,1309 4)	0,1309 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0687	0,0687	0,0687
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0622	0,0622	0,0622
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,1309 4)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0687	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0622	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0507 4)	0,0507 4)	0,0507 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0266	0,0266	0,0266
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0241	0,0241	0,0241
ll)		-	0,0507 4)	0,0000

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %			
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0266	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0241	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,3443 5)	0,3443 5)	0,3443 5)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,3443	0,3443	0,3443
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,2567	0,2567	0,2567
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,2567	0,2567	0,2567
e)	(weggefallen)	- -	-	
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0122 4)	0,0122 4)	0,0122 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0064	0,0064	0,0064
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0058	0,0058	0,0058
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0122 4)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0064	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0058	0,0000
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0069 4)	0,0069 4)	0,0069 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0036	0,0036	0,0036
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0033	0,0033	0,0033
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0069 4)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0036	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0033	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0230	0,0230	0,0230
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0121	0,0121	0,0121
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0109	0,0109	0,0109
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0467	0,0467	0,0467
		0,0245	0,0245	0,0245

	Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen			
- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0222	0,0222	0,0222
Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013 anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0276	0,0276	0,0276
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0145	0,0145	0,0145
- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0131	0,0131	0,0131

1) Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

2) Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2015 als zugeflossen.

3) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

4) Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

5) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2016 von USD 56,6371 um USD 0,3806 auf USD 57,0177 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,3090 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

*Das Investmentvermögen wird mit Wirkung zum 02. Mai 2016 in VanEck Global Alternative Energy ETF umbenannt und wird ab diesem Zeitpunkt unter der ISIN US92189F5026 geführt.

Market Vectors ETF Trust - Gold Miners ETF (ISIN: US57060U1007)*
für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
	- Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag) mit Zahltag 28. Dezember 2015	0,1160	0,1160	0,1160
	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a)	Betrag der Zwischenausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,1259 1)	0,1259 1)	0,1259 1)
aa)	In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0277	0,0277	0,0277
bb)	In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,0982 1)	0,0982 1)	0,0982 1)
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	0,0292 2)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0292	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20	0,0000 -	-	

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)			
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0239 3)	0,0239 3)	0,0239 3)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0239	0,0239	0,0239
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0239 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0239	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0054 3)	0,0054 3)	0,0054 3)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0054	0,0054	0,0054
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0054 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0054	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0982 4)	0,0982 4)	0,0982 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0982	0,0982	0,0982
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0292	0,0292	0,0292
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0292	0,0292	0,0292
e)	(weggefallen)	- -	-	
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0046 3)	0,0077 3)	0,0077 3)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0046	0,0077	0,0077
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0077 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0077	0,0000
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder §	-	0,0000	0,0000

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0013 3)	0,0016 3)	0,0016 3)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0013	0,0016	0,0016
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0016 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0016	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0099	0,0099	0,0099
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0099	0,0099	0,0099
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0099	0,0099	0,0099
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0099	0,0099	0,0099
	Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013 anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

1) Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

2) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

3) Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

4) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2016 von USD 9,7890 um USD 0,0000 auf USD 9,7890 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,1160 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

*Das Investmentvermögen wird mit Wirkung zum 02. Mai 2016 in VanEck Gold Miners ETF umbenannt und wird ab diesem Zeitpunkt unter der ISIN US92189F1066 geführt.

Market Vectors ETF Trust - Gulf States Index ETF (ISIN: US57060U7798)*
für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
	- Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag) mit Zahltag 28. Dezember 2015	0,9380	0,9380	0,9380
	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a)	Betrag der Zwischenausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,9790 1)	0,9790 1)	0,9790 1)
aa)	In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
bb)	In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,9790 1)	0,9790 1)	0,9790 1)
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,1325	0,1325	0,1325
	- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,1325 2)	0,1325 2)	0,1325 2)
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,0000	0,0000	0,0000
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	1,0751 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,1281	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,9470	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0043	0,0043
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0005	0,0005
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0038	0,0038
dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000 -	-	
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,9790 4)	0,9790 4)	0,9790 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,9790	0,9790	0,9790
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,9470	0,9470	0,9470
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,9470	0,9470	0,9470
e)	(weggefallen)	- -	-	
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0000	0,0000
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0465	0,0465	0,0465
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0055	0,0055	0,0055
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0410	0,0410	0,0410
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0465	0,0465	0,0465
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0055	0,0055	0,0055
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0410	0,0410	0,0410
	Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013 anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

[1)] Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

[2)] Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2015 als zugeflossen.

[3)] Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

[4)] Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2016 von USD 2,4721 um USD 0,1325 auf USD 2,6046 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,9380 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

[*]Das Investmentvermögen wird mit Wirkung zum 02. Mai 2016 in VanEck Gulf States Index ETF umbenannt und wird ab diesem Zeitpunkt unter der ISIN US92189F8582 geführt.

Market Vectors ETF Trust - India Small-Cap Index ETF (ISIN: US57061R5515)[*]
für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag) mit Zahltag 28. Dezember 2015	1,3460	1,3460	1,3460
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
a)	Betrag der Zwischenausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	1,3460 1)	1,3460 1)	1,3460 1)
aa)	In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0059	0,0059	0,0059
bb)	In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,8390	0,8390	0,8390
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,5011 1)	0,5011 1)	0,5011 1)
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	0,4919 2)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,4919	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000 -	-	
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,5011 3)	0,5011 3)	0,5011 3)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,5011	0,5011	0,5011
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,4919	0,4919	0,4919
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,4919	0,4919	0,4919
e)	(weggefallen)	- -	-	
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. §	-	0,0000	0,0000

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)			
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013 anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

[1)] Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

[2)] Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

[3)] Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2016 von USD 0,3072 um USD 0,0000 auf USD 0,3072 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 1,3460 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

[*]Das Investmentvermögen wird mit Wirkung zum 02. Mai 2016 in VanEck India Small-Cap Index ETF umbenannt und wird ab diesem Zeitpunkt unter der ISIN US92189F7675 geführt.

Market Vectors ETF Trust - Indonesia Index ETF (ISIN: US57060U7533)[*]
für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung: - Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag) mit Zahltag 28. Dezember 2015	0,4480	0,4480	0,4480
	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a)	Betrag der Zwischenausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,4901 1)	0,4901 1)	0,4901 1)
aa)	In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,3556	0,3556	0,3556
bb)	In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,1345 1)	0,1345 1)	0,1345 1)
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)		-	0,1309 2)	0,0000

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %			
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,1309	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000 -	-	
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,1239 3)	0,1239 3)	0,1239 3)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,1239	0,1239	0,1239
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,1239 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,1239	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,1345 4)	0,1345 4)	0,1345 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,1345	0,1345	0,1345
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,1345	0,1345	0,1345
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,1345	0,1345	0,1345
e)	(weggefallen)	- -	-	
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0310 3)	0,0392 3)	0,0392 3)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0310	0,0392	0,0392
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0392 3)	0,0000

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0392	0,0000
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0421	0,0421	0,0421
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0421	0,0421	0,0421
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0421	0,0421	0,0421
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0421	0,0421	0,0421
	Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013 anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

[1)] Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

[2)] Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

[3)] Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

[4)] Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2016 von USD 1,5471 um USD 0,0000 auf USD 1,5471 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,4480 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

[*]Das Investmentvermögen wird mit Wirkung zum 02. Mai 2016 in VanEck Indonesia Index ETF umbenannt und wird ab diesem Zeitpunkt unter der ISIN US92189F8335 geführt.

Market Vectors ETF Trust - Indonesia Small-Cap ETF (ISIN: US57060U1676)[*]
für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
	- Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag) mit Zahltag 28. Dezember 2015	0,0020	0,0020	0,0020
	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a)	Betrag der Zwischenausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,0020 [1)]	0,0020 [1)]	0,0020 [1)]

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
aa)	In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0020	0,0020	0,0020
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000 -	-	
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)	- -	-	
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0000	0,0000
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs.	0,0000	0,0000	0,0000

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)			
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	-0,0204	-0,0204	-0,0204
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-0,0204	-0,0204	-0,0204
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	-0,0204	-0,0204	-0,0204
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-0,0204	-0,0204	-0,0204
	Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013 anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

[1)] Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2016 von USD 0,0000 um USD 0,0000 auf USD 0,0000 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,0020 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

[*]Das Investmentvermögen wird mit Wirkung zum 02. Mai 2016 in VanEck Indonesia Small-Cap ETF umbenannt und wird ab diesem Zeitpunkt unter der ISIN US92189F6503 geführt.

Market Vectors ETF Trust - Israel ETF (ISIN: US57061R6760)[*]
für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
	- Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag) mit Zahltag 28. Dezember 2015	0,3760	0,3760	0,3760
	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a)	Betrag der Zwischenausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,4647 1)	0,4647 1)	0,4647 1)
aa)	In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,4647 1)	0,4647 1)	0,4647 1)
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0569	0,0569	0,0569
	- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,0569 2)	0,0569 2)	0,0569 2)
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,0000	0,0000	0,0000
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	0,4900 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0535	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,4365	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000 -	-	
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,4404 4)	0,4404 4)	0,4404 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0481	0,0481	0,0481
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,3923	0,3923	0,3923
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,4404 4)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0481	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,3923	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,4647 5)	0,4647 5)	0,4647 5)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,4647	0,4647	0,4647
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,4365	0,4365	0,4365
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,4365	0,4365	0,4365
e)	(weggefallen)	- -	-	
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0992 4)	0,0992 4)	0,0992 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0108	0,0108	0,0108
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0883	0,0883	0,0883
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0992 4)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0108	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0883	0,0000
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder §	-	0,0000	0,0000

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0995	0,0995	0,0995
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0109	0,0109	0,0109
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0887	0,0887	0,0887
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0995	0,0995	0,0995
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0109	0,0109	0,0109
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0887	0,0887	0,0887
	Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013 anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

[1)] Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

[2)] Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2015 als zugeflossen.

[3)] Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

[4)] Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

[5)] Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2016 von USD 0,0000 um USD 0,0569 auf USD 0,0569 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,3760 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

[*]Das Investmentvermögen wird mit Wirkung zum 02. Mai 2016 in VanEck Israel ETF umbenannt und wird ab diesem Zeitpunkt unter der ISIN US92189F6354 geführt.

Market Vectors ETF Trust - Junior Gold Miners ETF (ISIN: US57061R5440)[*]
für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
	- Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag) mit Zahltag 28. Dezember 2015	0,1390	0,1390	0,1390
	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a)	Betrag der Zwischenausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,1390 [1)]	0,1390 [1)]	0,1390 [1)]
aa)	In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,1390	0,1390	0,1390
b)		0,0000	0,0000	0,0000

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)			
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000 -	-	
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)	- -	-	
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0000	0,0000
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder §	-	0,0000	0,0000

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0067	0,0067	0,0067
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0067	0,0067	0,0067
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013 anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

[1)] Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2016 von USD 0,0316 um USD 0,0000 auf USD 0,0316 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,1390 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

[*]Das Investmentvermögen wird mit Wirkung zum 02. Mai 2016 in VanEck Junior Gold Miners ETF und wird ab diesem Zeitpunkt unter der ISIN US92189F7915 geführt.

Market Vectors ETF Trust - Natural Resources ETF (ISIN: US57060U7954)[*]
für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
	- Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag) mit Zahltag 28. Dezember 2015	0,7890	0,7890	0,7890
	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a)	Betrag der Zwischenausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,8207 1)	0,8207 1)	0,8207 1)
aa)	In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,8207 1)	0,8207 1)	0,8207 1)
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0508	0,0508	0,0508
	- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,0508 2)	0,0508 2)	0,0508 2)
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,0000	0,0000	0,0000
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	0,6936 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0404	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,6532	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20	0,0000 -	-	

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)			
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,6015 4)	0,6015 4)	0,6015 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0350	0,0350	0,0350
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,5665	0,5665	0,5665
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,6015 4)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0350	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,5665	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0187 4)	0,0187 4)	0,0187 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0011	0,0011	0,0011
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0176	0,0176	0,0176
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0187 4)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0011	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0176	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,8207 5)	0,8207 5)	0,8207 5)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,8207	0,8207	0,8207
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,6532	0,6532	0,6532
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,6532	0,6532	0,6532
e)	(weggefallen)	- -	-	
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0238 4)	0,0238 4)	0,0238 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0014	0,0014	0,0014
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0224	0,0224	0,0224
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0238 4)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0014	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0224	0,0000
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder §	-	0,0000	0,0000

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0022 [4]	0,0022 [4]	0,0022 [4]
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0001	0,0001	0,0001
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0021	0,0021	0,0021
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0022 [4]	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0001	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0021	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0337	0,0337	0,0337
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0020	0,0020	0,0020
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0317	0,0317	0,0317
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0337	0,0337	0,0337
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0020	0,0020	0,0020
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0317	0,0317	0,0317
	Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013 anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

[1] Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

[2] Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2015 als zugeflossen.

[3] Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

[4] Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

[5] Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2016 von USD 2,6394 um USD 0,0508 auf USD 2,6902 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,7890 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

*Das Investmentvermögen wird mit Wirkung zum 02. Mai 2016 in VanEck Natural Resources ETF und wird ab diesem Zeitpunkt unter der ISIN US92189F8418 geführt.

Market Vectors ETF Trust - Oil Refiners ETF (ISIN: US57061R2967)*
für den Zeitraum vom 18.08.2015 bis 31.12.2015**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
	- Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag) mit Zahltag 28. Dezember 2015	0,0920	0,0920	0,0920
	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a)		0,1012 [1]	0,1012 [1]	0,1012 [1]

		Privat-anleger		Sonstiger betrieblicher Anleger		Kapital-gesellschaft	
	Betrag der Zwischenausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)						
aa)	In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000		0,0000		0,0000	
bb)	In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000		0,0000		0,0000	
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,1012	1)	0,1012	1)	0,1012	1)
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0207		0,0207		0,0207	
	- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,0207	2)	0,0207	2)	0,0207	2)
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,0000		0,0000		0,0000	
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene						
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-		0,0976	3)	0,0000	
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-		0,0165		0,0000	
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-		0,0811		0,0000	
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-		0,0000		0,0000	
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-		0,0000		0,0000	
dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-			
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-			
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-			
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000		0,0000		0,0000	
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000		0,0000		0,0000	
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0509	4)	0,0509	4)	0,0509	4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0086		0,0086		0,0086	
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0423		0,0423		0,0423	
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-		0,0509	4)	0,0000	
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-		0,0086		0,0000	
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-		0,0423		0,0000	
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0137	4)	0,0137	4)	0,0137	4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0023		0,0023		0,0023	
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0113		0,0113		0,0113	
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-		0,0137	4)	0,0000	
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-		0,0023		0,0000	
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-		0,0113		0,0000	
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung						
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,1012	5)	0,1012	5)	0,1012	5)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000		0,0000		0,0000	
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,1012		0,1012		0,1012	
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000		0,0000		0,0000	
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0811		0,0811		0,0811	
		0,0000		0,0000		0,0000	

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen			
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0811	0,0811	0,0811
e)	(weggefallen)	- -	-	
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0055 4)	0,0055 4)	0,0055 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0009	0,0009	0,0009
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0045	0,0045	0,0045
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0055 4)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0009	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0045	0,0000
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0024 4)	0,0024 4)	0,0024 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0004	0,0004	0,0004
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0020	0,0020	0,0020
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0024 4)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0004	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0020	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0111	0,0111	0,0111
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0019	0,0019	0,0019
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0092	0,0092	0,0092
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0111	0,0111	0,0111
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0019	0,0019	0,0019
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0092	0,0092	0,0092
	Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013 anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

1) Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

2) Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2015 als zugeflossen.

3) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

[4)] Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

[5)] Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2016 von USD 0,0000 um USD 0,0207 auf USD 0,0207 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,0920 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

[*]Das Investmentvermögen wird mit Wirkung zum 02. Mai 2016 in VanEck Oil Refiners ETF und wird ab diesem Zeitpunkt unter der ISIN US92189F5851 geführt.

[**]Das Investmentvermögen wurde mit Wirkung zum 18. April 2015 aufgelegt.

Market Vectors ETF Trust - Oil Services ETF (ISIN: US57060U1916)[*]
für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
	- Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag) mit Zahltag 28. Dezember 2015	0,6330	0,6330	0,6330
	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a)	Betrag der Zwischenausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,6333 1)	0,6333 1)	0,6333 1)
aa)	In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,6333 1)	0,6333 1)	0,6333 1)
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,2479	0,2479	0,2479
	- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,2479 2)	0,2479 2)	0,2479 2)
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,0000	0,0000	0,0000
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	0,5454 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,1535	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,3920	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000 -	-	
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0024 4)	0,0024 4)	0,0024 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0007	0,0007	0,0007
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0017	0,0017	0,0017
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0024 4)	0,0000
		-	0,0007	0,0000

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen			
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0017	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,6333 5)	0,6333 5)	0,6333 5)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,6333	0,6333	0,6333
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,3920	0,3920	0,3920
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,3920	0,3920	0,3920
e)	(weggefallen)	- -	-	
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0004 4)	0,0004 4)	0,0004 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0001	0,0001	0,0001
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0003	0,0003	0,0003
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0004 4)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0001	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0003	0,0000
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0004	0,0004	0,0004
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0001	0,0001	0,0001
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0003	0,0003	0,0003
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0004	0,0004	0,0004
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0001	0,0001	0,0001

	Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0003	0,0003	0,0003
Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013 anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

[1)] Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

[2)] Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2015 als zugeflossen.

[3)] Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

[4)] Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

[5)] Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2016 von USD 0,7897 um USD 0,2479 auf USD 1,0376 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,6330 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

[*]Das Investmentvermögen wird mit Wirkung zum 02. Mai 2016 in VanEck Oil Services ETF und wird ab diesem Zeitpunkt unter der ISIN US92189F7188 geführt.

Market Vectors ETF Trust - Poland ETF (ISIN: US57060U5719)[*]
für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
	- Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag) mit Zahltag 28. Dezember 2015	0,4350	0,4350	0,4350
	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a)	Betrag der Zwischenausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,4569 1)	0,4569 1)	0,4569 1)
aa)	In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0246	0,0246	0,0246
bb)	In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,4323 1)	0,4323 1)	0,4323 1)
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	0,0355 2)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0355	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000 -	-	
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
gg)		0,0000	0,0000	0,0000

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)			
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0355 3)	0,0355 3)	0,0355 3)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0355	0,0355	0,0355
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0355 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0355	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0336 3)	0,0336 3)	0,0336 3)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0336	0,0336	0,0336
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0336 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0336	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,4323 4)	0,4323 4)	0,4323 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,4323	0,4323	0,4323
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0355	0,0355	0,0355
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0355	0,0355	0,0355
e)	(weggefallen)	- -	-	
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0005 3)	0,0019 3)	0,0019 3)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0005	0,0019	0,0019
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0019 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0019	0,0000
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0056 3)	0,0056 3)	0,0056 3)

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0056	0,0056	0,0056
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0056 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0056	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0219	0,0219	0,0219
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0219	0,0219	0,0219
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0219	0,0219	0,0219
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0219	0,0219	0,0219
	Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013 anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

1) Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

2) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

3) Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

4) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2016 von USD 1,7595 um USD 0,0000 auf USD 1,7595 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,4350 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

*Das Investmentvermögen wird mit Wirkung zum 02. Mai 2016 in VanEck Poland ETF und wird ab diesem Zeitpunkt unter der ISIN US92189F7832 geführt.

Market Vectors ETF Trust - Rare Earth/ Strategic Metals ETF (ISIN: US57061R5366)*
für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
	- Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag) mit Zahltag 28. Dezember 2015	0,6390	0,6390	0,6390
	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a)	Betrag der Zwischenausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,6546 1)	0,6546 1)	0,6546 1)
aa)	In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,2237	0,2237	0,2237
bb)	In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,4309 1)	0,4309 1)	0,4309 1)
b) c)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	0,2319 2)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,2319	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000 -	-	
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0707 3)	0,0707 3)	0,0707 3)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0707	0,0707	0,0707
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0707 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0707	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0415 3)	0,0415 3)	0,0415 3)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0415	0,0415	0,0415
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0415 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0415	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,4309 4)	0,4309 4)	0,4309 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,4309	0,4309	0,4309
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,2319	0,2319	0,2319
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,2319	0,2319	0,2319
e)	(weggefallen)	- -	-	
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0073 3)	0,0084 3)	0,0084 3)

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0073	0,0084	0,0084
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0084 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0084	0,0000
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0071 3)	0,0071 3)	0,0071 3)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0071	0,0071	0,0071
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0071 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0071	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0156	0,0156	0,0156
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0156	0,0156	0,0156
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0156	0,0156	0,0156
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0156	0,0156	0,0156
	Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013 anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

1) Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

2) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

3) Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

4) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2016 von USD 2,6024 um USD 0,0000 auf USD 2,6024 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,6390 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

*Das Investmentvermögen wird mit Wirkung zum 02. Mai 2016 in VanEck Rare Earth/Strategic Metals ETF und wird ab diesem Zeitpunkt unter der ISIN US92189F7428 geführt.

Market Vectors ETF Trust - Russia ETF (ISIN: US57060U5065)*
für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

		Privat-anleger		Sonstiger betrieblicher Anleger		Kapital-gesellschaft	
	Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:						
	- Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag) mit Zahltag 28. Dezember 2015	0,5190		0,5190		0,5190	
	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG						
a)	Betrag der Zwischenausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,6210	1)	0,6210	1)	0,6210	1)
aa)	In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000		0,0000		0,0000	
bb)	In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000		0,0000		0,0000	
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,6210	1)	0,6210	1)	0,6210	1)
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0077		0,0077		0,0077	
	- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,0059	2)	0,0059	2)	0,0059	2)
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,0018	1)	0,0018	1)	0,0018	1)
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene						
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-		0,6121	3)	0,0000	
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-		0,0057		0,0000	
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-		0,6063		0,0000	
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-		0,0000		0,0000	
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-		0,0000		0,0000	
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-		0,0000		0,0000	
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-		0,0000		0,0000	
dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-			
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-			
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-			
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000		0,0000		0,0000	
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000		0,0000		0,0000	
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,5888	4)	0,5888	4)	0,5888	4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0055		0,0055		0,0055	
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,5833		0,5833		0,5833	
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-		0,5888	4)	0,0000	
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-		0,0055		0,0000	
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-		0,5833		0,0000	
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000		0,0000		0,0000	
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-		0,0000		0,0000	
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung						
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,6228	5)	0,6228	5)	0,6228	5)

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,6228	0,6228	0,6228
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,6063	0,6063	0,6063
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,6063	0,6063	0,6063
e)	(weggefallen)	- -	-	
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,1022 4)	0,1022 4)	0,1022 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0010	0,0010	0,0010
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,1013	0,1013	0,1013
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,1022 4)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0010	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,1013	0,0000
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,1030	0,1030	0,1030
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0010	0,0010	0,0010
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,1020	0,1020	0,1020
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,1030	0,1030	0,1030
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0010	0,0010	0,0010
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,1020	0,1020	0,1020
	Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013 anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0018	0,0018	0,0018
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0018	0,0018	0,0018

1) Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

2) Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2015 als zugeflossen.

[3)] Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

[4)] Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

[5)] Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2016 von USD 12,7312 um USD 0,0059 auf USD 12,7371 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,5190 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

[*]Das Investmentvermögen wird mit Wirkung zum 02. Mai 2016 in VanEck Russia ETF und wird ab diesem Zeitpunkt unter der ISIN US92189F4037 geführt.

Market Vectors ETF Trust - Russia Small-Cap ETF (ISIN: US57061R5853)[*]
für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

		Privat-anleger		Sonstiger betrieblicher Anleger		Kapital-gesellschaft	
	Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:						
	- Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag) mit Zahltag 28. Dezember 2015	0,3820		0,3820		0,3820	
	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG						
a)	Betrag der Zwischenausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,4823	1)	0,4823	1)	0,4823	1)
aa)	In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000		0,0000		0,0000	
bb)	In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000		0,0000		0,0000	
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,4823	1)	0,4823	1)	0,4823	1)
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,1601		0,1601		0,1601	
	- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,1601	2)	0,1601	2)	0,1601	2)
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,0000		0,0000		0,0000	
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene						
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-		0,6424	3)	0,0000	
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-		0,1601		0,0000	
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-		0,4823		0,0000	
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-		0,0000		0,0000	
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-		0,0000		0,0000	
dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000		-	-		
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-			
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-			
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000		0,0000		0,0000	
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000		0,0000		0,0000	
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,4146	4)	0,4146	4)	0,4146	4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,1033		0,1033		0,1033	
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,3113		0,3113		0,3113	
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-		0,4146	4)	0,0000	

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,1033	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,3113	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,4823 5)	0,4823 5)	0,4823 5)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,4823	0,4823	0,4823
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,4823	0,4823	0,4823
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,4823	0,4823	0,4823
e)	(weggefallen)	- -	-	
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0967 4)	0,0967 4)	0,0967 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0241	0,0241	0,0241
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0726	0,0726	0,0726
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0967 4)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0241	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0726	0,0000
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,1336	0,1336	0,1336
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0333	0,0333	0,0333
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,1003	0,1003	0,1003
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,1336	0,1336	0,1336
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0333	0,0333	0,0333

	Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,1003	0,1003	0,1003
Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013 anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

[1)] Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

[2)] Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2015 als zugeflossen.

[3)] Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

[4)] Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

[5)] Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2016 von USD 0,4443 um USD 0,1601 auf USD 0,6044 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,3820 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

[*]Das Investmentvermögen wird mit Wirkung zum 02. Mai 2016 in VanEck Russia Small-Cap ETF und wird ab diesem Zeitpunkt unter der ISIN US92189F7345 geführt.

Market Vectors ETF Trust - Solar Energy ETF (ISIN: US57061R7834)[*]
für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
	- Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag) mit Zahltag 28. Dezember 2015	0,5930	0,5930	0,5930
	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a)	Betrag der Zwischenausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,6107 1)	0,6107 1)	0,6107 1)
aa)	In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,6107 1)	0,6107 1)	0,6107 1)
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,2857	0,2857	0,2857
	- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,2539 2)	0,2539 2)	0,2539 2)
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,0318 1)	0,0318 1)	0,0318 1)
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	0,3431 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0972	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,2460	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000 -	-	

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,1297 4)	0,1297 4)	0,1297 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0367	0,0367	0,0367
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0930	0,0930	0,0930
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,1297 4)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0367	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0930	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,6425 5)	0,6425 5)	0,6425 5)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,6425	0,6425	0,6425
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,2460	0,2460	0,2460
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,2460	0,2460	0,2460
e)	(weggefallen)	- -	-	
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0137 4)	0,0137 4)	0,0137 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0039	0,0039	0,0039
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0099	0,0099	0,0099
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0137 4)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0039	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0099	0,0000
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder §	-	0,0000	0,0000

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0137	0,0137	0,0137
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0039	0,0039	0,0039
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0099	0,0099	0,0099
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0247	0,0247	0,0247
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0070	0,0070	0,0070
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0177	0,0177	0,0177
	Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013 anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0444	0,0444	0,0444
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0126	0,0126	0,0126
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0318	0,0318	0,0318

[1)] Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

[2)] Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2015 als zugeflossen.

[3)] Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

[4)] Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

[5)] Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2016 von USD 6,0380 um USD 0,2539 auf USD 6,2919 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,5930 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

[*]Das Investmentvermögen wird mit Wirkung zum 02. Mai 2016 in VanEck Solar Energy ETF und wird ab diesem Zeitpunkt unter der ISIN US92189F8749 geführt.

Market Vectors ETF Trust - Steel ETF (ISIN: US57060U3086)[*]
für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
	- Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag) mit Zahltag 28. Dezember 2015	1,0430	1,0430	1,0430
	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a)	Betrag der Zwischenausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	1,0577 [1)]	1,0577 [1)]	1,0577 [1)]
aa)	In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	1,0577 [1)]	1,0577 [1)]	1,0577 [1)]
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,1431	0,1431	0,1431
	- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,1431 [2)]	0,1431 [2)]	0,1431 [2)]
		0,0000	0,0000	0,0000

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)			
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	0,5062 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0603	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,4458	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000 -	-	
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,1881 4)	0,1881 4)	0,1881 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0224	0,0224	0,0224
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,1656	0,1656	0,1656
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,1881 4)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0224	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,1656	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	1,0577 5)	1,0577 5)	1,0577 5)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	1,0577	1,0577	1,0577
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,4458	0,4458	0,4458
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,4458	0,4458	0,4458
e)	(weggefallen)	- -	-	
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0120 4)	0,0120 4)	0,0120 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0014	0,0014	0,0014
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0106	0,0106	0,0106
bb)		-	0,0120 4)	0,0000

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)			
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0014	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0106	0,0000
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0167	0,0167	0,0167
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0020	0,0020	0,0020
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0147	0,0147	0,0147
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0167	0,0167	0,0167
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0020	0,0020	0,0020
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0147	0,0147	0,0147
	Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013 anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

[1)] Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

[2)] Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2015 als zugeflossen.

[3)] Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

[4)] Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

[5)] Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2016 von USD 38,9754 um USD 0,1431 auf USD 39,1185 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 1,0430 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

[*]Das Investmentvermögen wird mit Wirkung zum 02. Mai 2016 in VanEck Steel ETF und wird ab diesem Zeitpunkt unter der ISIN US92189F2056 geführt.

Market Vectors ETF Trust - Unconventional Oil & Gas ETF (ISIN: US57060U1593)[*]
für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
	- Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag) mit Zahltag 28. Dezember 2015	0,3420	0,3420	0,3420
	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a)	Betrag der Zwischenausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,3498 1)	0,3498 1)	0,3498 1)
aa)	In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,3498 1)	0,3498 1)	0,3498 1)
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0184	0,0184	0,0184
	- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,0184 2)	0,0184 2)	0,0184 2)
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,0000	0,0000	0,0000
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	0,1798 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0090	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,1708	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000 -	-	
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0325 4)	0,0325 4)	0,0325 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0016	0,0016	0,0016
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0309	0,0309	0,0309
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0325 4)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0016	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0309	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,3498 5)	0,3498 5)	0,3498 5)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,3498	0,3498	0,3498
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,1708	0,1708	0,1708
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,1708	0,1708	0,1708
e)	(weggefallen)	- -	-	
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0081 4)	0,0082 4)	0,0082 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0004	0,0004	0,0004
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0077	0,0078	0,0078
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0082 4)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0004	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0078	0,0000
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0082	0,0082	0,0082
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0004	0,0004	0,0004
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0078	0,0078	0,0078
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0082	0,0082	0,0082
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0004	0,0004	0,0004
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0078	0,0078	0,0078
	Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013 anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

1) Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

2) Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2015 als zugeflossen.

3) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

4) Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

5) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2016 von USD 0,4879 um USD 0,0184 auf USD 0,5063 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,3420 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

*Das Investmentvermögen wird mit Wirkung zum 02. Mai 2016 in VanEck Unconventional Oil & Gas ETF und wird ab diesem Zeitpunkt unter der ISIN US92189F6685 geführt.

Market Vectors ETF Trust - Uranium + Nuclear Energy ETF (ISIN: US57061R5770)*
für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
	- Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag) mit Zahltag 28. Dezember 2015	1,4860	1,4860	1,4860
	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a)	Betrag der Zwischenausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	1,5252 1)	1,5252 1)	1,5252 1)
aa)	In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	1,5252 1)	1,5252 1)	1,5252 1)
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,1308	0,1308	0,1308
	- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,1308 2)	0,1308 2)	0,1308 2)
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,0000	0,0000	0,0000
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	1,5369 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,1214	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	1,4155	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000 -	-	
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,2308 4)	0,2308 4)	0,2308 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0182	0,0182	0,0182
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,2126	0,2126	0,2126
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,2308 4)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0182	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,2126	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)		-	0,0000	0,0000

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %			
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	1,5252 5)	1,5252 5)	1,5252 5)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	1,5252	1,5252	1,5252
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	1,4155	1,4155	1,4155
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	1,4155	1,4155	1,4155
e)	(weggefallen)	- -	-	
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0361 4)	0,0361 4)	0,0361 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0028	0,0028	0,0028
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0332	0,0332	0,0332
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0361 4)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0028	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0332	0,0000
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0425	0,0425	0,0425
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0034	0,0034	0,0034
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0392	0,0392	0,0392
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0425	0,0425	0,0425
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0034	0,0034	0,0034
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0392	0,0392	0,0392
	Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013 anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

1) Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

[2)] Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2015 als zugeflossen.

[3)] Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

[4)] Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

[5)] Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2016 von USD 21,3165 um USD 0,1308 auf USD 21,4473 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 1,4860 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

[*]Das Investmentvermögen wird mit Wirkung zum 02. Mai 2016 in VanEck Uranium+Nuclear Energy ETF und wird ab diesem Zeitpunkt unter der ISIN US92189F6016 geführt.

Market Vectors ETF Trust - Vietnam ETF (ISIN: US57060U7616)[*]
für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	Nachrichtlich: Die Ausschüttungen beziehen sich auf folgende Barausschüttungen:			
	- Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag) mit Zahltag 28. Dezember 2015	0,4990	0,4990	0,4990
	- Ausschüttung vom 29. Dezember 2015 (Ex-Tag) mit Zahltag 5. Januar 2016	0,0470	0,0470	0,0470
	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a)	Betrag der Ausschüttung	0,5489	0,5489	0,5489
	- davon Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 Ex-Tag	0,5016 1)	0,5016 1)	0,5016 1)
	- davon Ausschüttung vom 29. Dezember 2015 Ex-Tag	0,0472 1)	0,0472 1)	0,0472 1)
aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,5489	0,5489	0,5489
	- davon Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,5016 1)	0,5016 1)	0,5016 1)
	- davon Ausschüttung vom 29. Dezember 2015	0,0472 1)	0,0472 1)	0,0472 1)
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0818	0,0818	0,0818
	- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,0818 2)	0,0818 2)	0,0818 2)
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 29. Dezember 2015 (Ex-Tag)	0,0000	0,0000	0,0000
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	0,6237 3)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0809	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,4961	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 29. Dezember 2015	-	0,0467	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000 -	-	
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000 -	-	
gg)		0,0000	0,0000	0,0000

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)			
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0263 4)	0,0263 4)	0,0263 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0034	0,0034	0,0034
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0209	0,0209	0,0209
	- davon per Ausschüttung vom 29. Dezember 2015	0,0020	0,0020	0,0020
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0263 4)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0034	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0209	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 29. Dezember 2015	-	0,0020	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,5489 5)	0,5489 5)	0,5489 5)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,5016	0,5016	0,5016
	- davon per Ausschüttung vom 29. Dezember 2015	0,0472	0,0472	0,0472
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,5428	0,5428	0,5428
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,4961	0,4961	0,4961
	- davon per Ausschüttung vom 29. Dezember 2015	0,0467	0,0467	0,0467
e)	(weggefallen)	- -	-	
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0030 4)	0,0030 4)	0,0030 4)
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0004	0,0004	0,0004
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0024	0,0024	0,0024
	- davon per Ausschüttung vom 29. Dezember 2015	0,0002	0,0002	0,0002
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0030 4)	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0004	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	-	0,0024	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 29. Dezember 2015	-	0,0002	0,0000
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000

		Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0033	0,0033	0,0033
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0004	0,0004	0,0004
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0026	0,0026	0,0026
	- davon per Ausschüttung vom 29. Dezember 2015	0,0002	0,0002	0,0002
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0033	0,0033	0,0033
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0004	0,0004	0,0004
	- davon per Ausschüttung vom 21. Dezember 2015	0,0026	0,0026	0,0026
	- davon per Ausschüttung vom 29. Dezember 2015	0,0002	0,0002	0,0002
	Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013 anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

[1)] Die Zwischenausschüttungen mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gelten zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

[2)] Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2015 als zugeflossen.

[3)] Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

[4)] Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

[5)] Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2016 von USD 2,3806 um USD 0,0818 auf USD 2,4624 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von den 2 Barausschüttungen in Höhe von insgesamt USD 0,5460 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

[*]Das Investmentvermögen wird mit Wirkung zum 02. Mai 2016 in VanEck Vietnam ETF und wird ab diesem Zeitpunkt unter der ISIN US92189F8178 geführt.

Die geprüften Jahresberichte des Market Vectors ETF Trust für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr werden am Sitz des Market Vectors ETF Trust, 335 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA zur Verfügung gestellt.

New York, den 06. April 2016

Market Vectors ETF Trust

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Ermittlung der steuerlichen Angaben

für die Anteilklassen:

- Market Vectors ETF Trust - Africa Index ETF (ISIN: US57060U7871)

- Market Vectors ETF Trust - Agribusiness ETF (ISIN: US57060U6055)

- Market Vectors ETF Trust - Brazil Small-Cap ETF (ISIN: US57060U6139)

- Market Vectors ETF Trust - ChinaAMC A-Share ETF (ISIN: US57060U5974)

- Market Vectors ETF Trust - ChinaAMC SME-ChiNext ETF (ISIN: US57061R3619)

- Market Vectors ETF Trust - Coal ETF (ISIN: US57060U8374)

- Market Vectors ETF Trust - Egypt Index ETF (ISIN: US57061R5697)

- Market Vectors ETF Trust - Global Alternative Energy ETF (ISIN: US57061R5937)

- Market Vectors ETF Trust - Gold Miners ETF (ISIN: US57060U1007)

- Market Vectors ETF Trust - Gulf States Index ETF (ISIN: US57060U7798)

- Market Vectors ETF Trust - India Small-Cap Index ETF (ISIN: US57061R5515)

- Market Vectors ETF Trust - Indonesia Index ETF (ISIN: US57060U7533)

- Market Vectors ETF Trust - Indonesia Small-Cap ETF (ISIN: US57060U1676)

- Market Vectors ETF Trust - Israel ETF (ISIN: US57061R6760)

- Market Vectors ETF Trust - Junior Gold Miners ETF (ISIN: US57061R5440)

- Market Vectors ETF Trust - Natural Resources ETF (ISIN: US57060U7954)

- Market Vectors ETF Trust - Oil Refiners ETF (ISIN: US57061R2967)

- Market Vectors ETF Trust - Oil Services ETF (ISIN: US57060U1916)

- Market Vectors ETF Trust - Poland ETF (ISIN: US57060U5719)

- Market Vectors ETF Trust - Rare Earth/ Strategic Metals ETF (ISIN: US57061R5366)

- Market Vectors ETF Trust - Russia ETF (ISIN: US57060U5065)

- Market Vectors ETF Trust - Russia Small-Cap ETF (ISIN: US57061R5853)

- Market Vectors ETF Trust - Solar Energy ETF (ISIN: US57061R7834)

- Market Vectors ETF Trust - Steel ETF (ISIN: US57060U3086)

- Market Vectors ETF Trust - Unconventional Oil & Gas ETF (ISIN: US57060U1593)

- Market Vectors ETF Trust - Uranium + Nuclear Energy ETF (ISIN: US57061R5770)

- Market Vectors ETF Trust - Vietnam ETF (ISIN: US57060U7616)

An Market Vectors ETF Trust, 355 Madison Avenue, 10017, New York

Market Vectors ETF Trust (nachfolgend: die Gesellschaft) hat die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend: wir) beauftragt, auf der Grundlage der Buchführung und der geprüften Jahresberichte für die oben aufgeführten Investmentvermögen für den jeweils in den Besteuerungsgrundlagen angegebenen Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (nachfolgend: InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung der Investmentvermögen als Grundlage für die Ermittlung der steuerlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft, für die oben aufgeführten Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung der steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Eschborn, den 06. April 2016

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft